



Vereinsatzung des Sportvereins Ebnet e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

B. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Jugendliche Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten

C. Organe des Vereins

- § 9 Mitgliedsversammlung
- § 10 Entscheidungen der Mitgliedsversammlung
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

D. Leitung des Vereins

- § 14 Vereinsleitung
- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Ältestenrat
- § 18 Vorstandsmitglieder
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Strafbestimmungen

E. Jugendsatzung

- § 21 Zuständigkeit, Mitgliedschaft
- § 22 Ziel der Jugendabteilung
- § 23 Aufgaben der Jugendabteilung
- § 24 Organe
- § 25 Jugendversammlung
- § 26 Jugendausschuss
- § 27 Jugendkasse

F. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung des Vereins
- § 29 Haftung des Vereins
- § 30 Sonstiges

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 1. Januar 1934 in Ebnet gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Ebnet e.V.“. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbands mit Sitz in Freiburg sowie des Badischen und Deutschen Sportbunds. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg-Ebnet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung. Daneben verfolgt er auch kulturelle Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
- (3) Mittel des Vereins und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag unter Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes und Ältestenrats ohne Gegenstimme zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit, nicht aber von außerordentlichen Umlagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur bis zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnung der Vereinsleitung
 - Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Aufforderung
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
 - unehrenhaften Handlungen

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand erhält das Recht, in außerordentlichen Notfällen eine Umlage zu erheben, die jedoch den Jahresbeitrag nicht übersteigen darf. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der geschäftsführende Vorstand einem Mitglied zeitlich befristet den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich kassiert, er ist spätestens nach Ablauf des 1. Quartals zu entrichten.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Die Zusendung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse. Wenn keine E-Mail Adresse vorhanden, wird die Einladung auf dem Postweg zugesandt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 10 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens drei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens nach Ablauf der Spielsaison statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind

- Entgegennahme des Berichts des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers, der Abteilungsleiter und der Revisoren
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, soweit nach dieser Satzung Neuwahlen durchzuführen sind
- Entlastung des Vorstands und des Ältestenrats sowie die Bestellung von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt

D. Leitung des Vereins

§ 14 Vereinsleitung

Der Verein wird geleitet durch

- den geschäftsführenden Vorstand
- den erweiterten Vorstand
- den Ältestenrat

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter
- der Gesamtjugendleiter
- ein Vergnügungswart
- zwei aktive und ein passiver Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des BGB bilden

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, während Kassierer, Schriftführer und die Abteilungsleiter jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassierer, der Schriftführer und die Abteilungsleiter nur im Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt sind.

- (2) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung und die Verwaltung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
- die Bewilligung der Ausgaben und die Verwaltung des Vermögens.
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung
- (3) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassierer, erteilt werden.
- (4) Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
- (5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dies beantragt. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- Betreuer der aktiven Mannschaften
- jeweils ein die aktives und passives Mitglied

- (2) Im Übrigen gelten für den erweiterten Vorstand die Bestimmungen des geschäftsführenden Vorstands mit der Maßgabe, dass in entscheidenden Maßnahmen der Fußballabteilung immer der erweiterte Vorstand einberufen werden muss. Eine entscheidende Maßnahme liegt dann vor, wenn hierzu drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dessen Einberufung verlangen. Ansonsten obliegt es dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, über die Notwendigkeit der Einberufung des erweiterten Vorstands zu entscheiden.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstands werden wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - mindestens vier, maximal sechs Beisitzern
- (2) Der Ältestenrat entscheidet in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Er hat dem erweiterten Vorstand beratend zur Seite zu stehen und bei der Finanzierung von Sondervorhaben maßgeblich behilflich zu sein.
- (3) Mitglied des Ältestenrats kann werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Ältestenrat ist zu mindestens zwei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands pro Geschäftsjahr hinzu zu ziehen.
- (5) Der Ältestenrat ist durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 18 Vorstandsmitglieder

- (1) Den Mitgliedern der Vereinsleitung obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- (2) Für die entstandenen Kosten im Rahmen der Vereinsarbeit kann Ersatz gewährt werden. Für die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsleitung und für andere im Rahmen der Vereinsarbeit ausgeführte Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber entscheidet im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Vorstands aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl notwendig.

§ 19 Ausschüsse

- (1) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 20 Strafbestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen für die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis zu 25 EUR
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- zeitlich befristetes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

E. Jugendsatzung

§ 21 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendsatzung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Sportvereins Ebnet. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 22 Ziel der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Sportvereins Ebnet gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 23 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendordnung sind insbesondere

- die Ausbildung der Sportart Fußball durch qualifizierte Trainer
- die Durchführung von Wettkämpfen
- die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen etc.
- die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (Jugendwerbetage, Spielfeste etc.).
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- die Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- die Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 24 Organe

Organe der Jugendabteilung sind der Vereinsjugendausschuss und die Vereinsjugendversammlung.

§ 25 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - die Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - die Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - die Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung ist mindestens zwei Wochen vor Zusammentreten einzuberufen. Sie kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses der Vereinsjugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 26 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendleiter
 - dem Stellvertreter des Jugendleiters
 - dem Jugendkassenwart
 - 3 Beisitzern (Elternvertreter/Jugendspielervertreter
 - den Trainern der einzelnen Jugendmannschaften

- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes ordentliche Mitglied der Jugendabteilung wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 27 Jugendkasse

- (1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (2) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung
- (3) Der Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten übrige Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, Ortsverwaltung Ebnet, für Zwecke des Sports.

§ 29 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Teilnahme am Sportbereich oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.

§ 30 Sonstiges

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die seitens einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- (2) Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vom 20. September 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sportverein Ebnet e.V.

1. Vorsitzender	gez. Andreas Hofer
2. Vorsitzender	gez. Andreas Thoma
Schriftführer	gez. Julian Asal
Mitglieder- Kassenverwaltung	gez. Veronika Klitsche
Abteilungsleiter Fußball	gez. Ralf Morath
Abteilungsleiter Jugend	gez. Andreas Lorenz
Abteilungsleiterin Gymnastik	gez. Cornelia Blessing